

# Amtsblatt der Stadt Brühl



26. Jahrgang

Ausgabetag: 30.12.2010

Nummer: 28

Seite

Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 96) und Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 08.09 „An der Ziegelei / Ehem. Tennishalle“	176 – 179
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 02.03 „Liblarer Straße / Heinestraße“	180 - 183
Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes 06.05 „Spielmannsgasse / Eckdorfer Straße“	184 - 186

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo €23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis €1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



## **Wirksamkeit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 96) und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 08.09 "An der Ziegelei / Ehem. Tennishalle"**

*Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Bezirksregierung Köln am 22.10.2010 zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln hat am 23.11.2010 unter Aktenzeichen 35.2.11-31- 83/10 die vom Rat am 20.09.2010 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 96) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.*

*Das Plangebiet der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Gebietsfläche des Bebauungsplanes Nr. 08. 09 "An der Ziegelei / Ehem. Tennishalle" identisch mit einer Gesamtgröße von rund 4.500 m<sup>2</sup> (siehe Übersichtsplan M.: 1:2500).*

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2010 gemäß § 10 BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 21.12.2006, den Bebauungsplan Nr. 08.09 "Ehem. Tennishalle" einschließlich der Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 7, und wird wie folgt begrenzt:

Im Westen	durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 1531, 1390
im Norden	durch die nördliche Grenze des Flurstücks 1390, 1617
im Osten	durch die östliche Grenze des Flurstücks 1617 bis zur Schnittlinie mit der südlichen Grenze des Flurstücks 1531 und
im Süden	durch die südliche Grenze des Flurstücks 1531 verlängert nach Osten bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 1617.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam und der Bebauungsplanes Nr. 08. 09 "An der Ziegelei / Ehem. Tennishalle" tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

### **Hinweise:**

1. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 08.09 "An der Ziegelei / Ehem. Tennishalle" mit seiner Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen

beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 20.12.2010

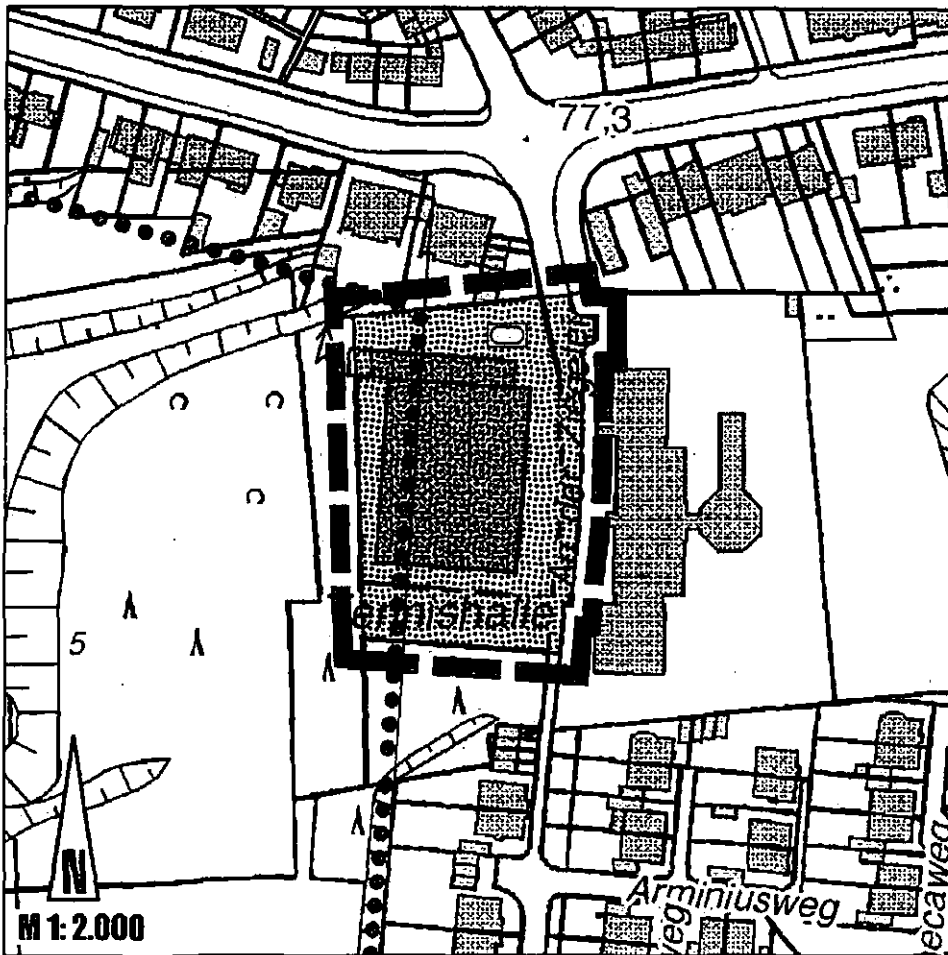
Der Bürgermeister  
In Vertretung




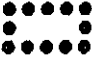
(Gerd Schiffer)  
Beigeordneter



# 25. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

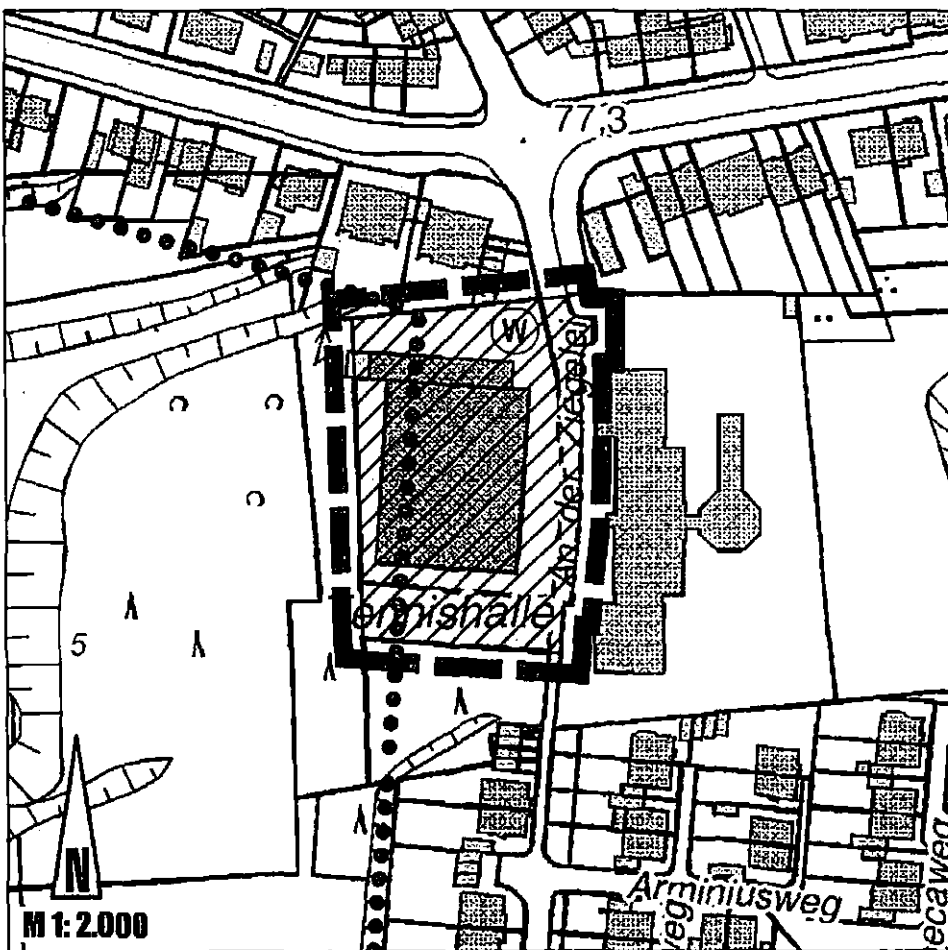


## LEGENDE:


-  Grenze des Geltungsbereiches
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

## BISHER:

-  Grünflächen
-  Sportplatz



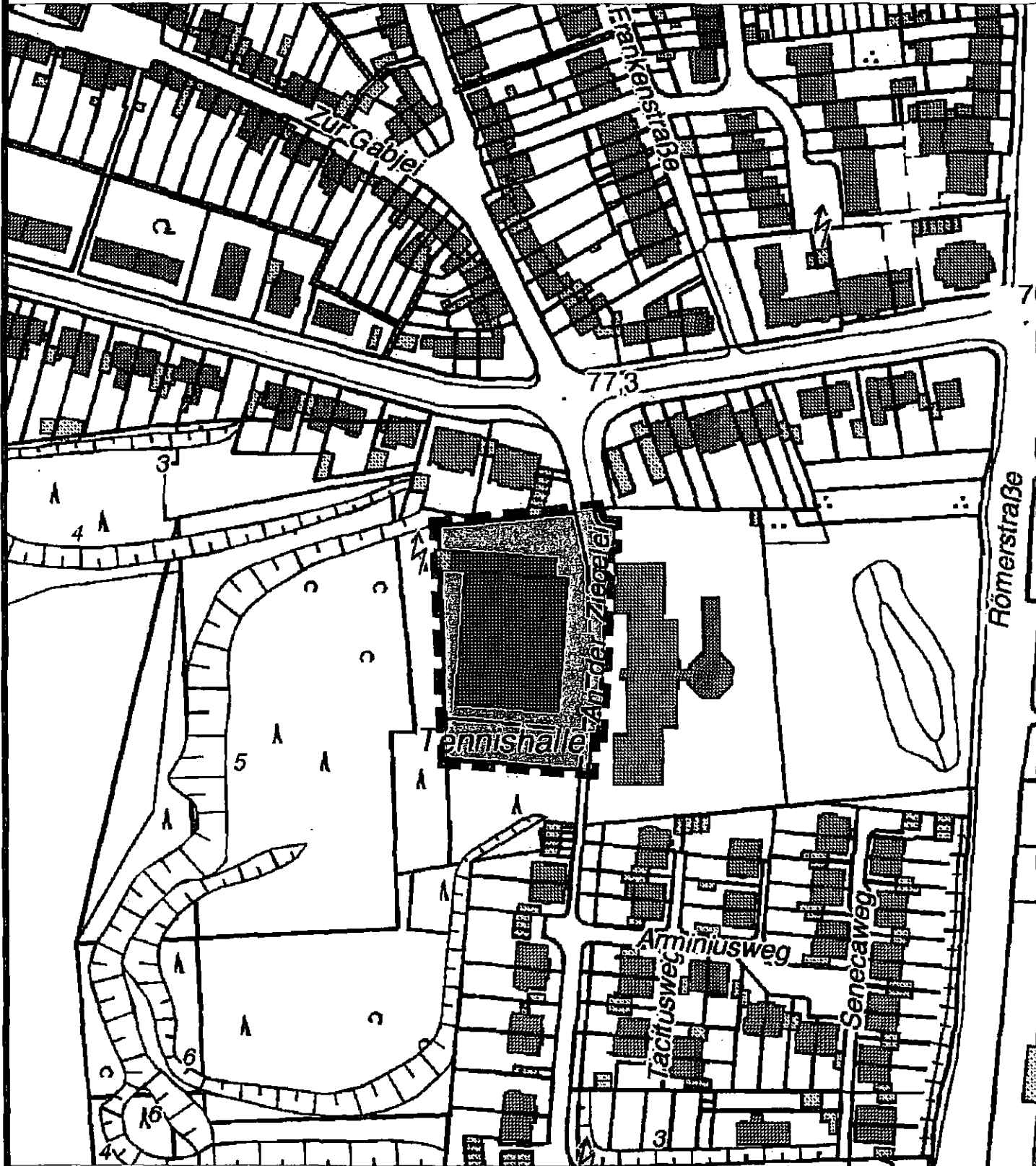
## 25. ÄNDERUNG:

-  Wohnbauflächen

DGK 5 Nr. 21  
 Stadt Brühl  
 Fachbereich  
 Stadtentwicklung  
 und  
 Bauordnung

# Bebauungsplan 08.09

## "An der Ziegelei / Ehemalige Tennishalle"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.000



Grenze des Geltungsbereiches

Vergrößerung aus der DGK 5

© Geobasisdaten:  
Landesvermessungsamt NRW,  
Bonn, 2070/2005

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Stadt Brühl



### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes 02.03 "Liblarer Straße / Heinestraße"**

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2010 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 G vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) den Bebauungsplan 02.03 "Liblarer Straße / Heinestraße" einschließlich der textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 02.03 "Liblarer Straße / Heinestraße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 29, und ist folgendermaßen abgegrenzt:

- im Osten von der östlichen Grenze des Flurstücks 252 und dessen südlicher Verlängerung bis zum Flurstück 560, von hier auf der nördlichen Grenze des Flurstücks 560 bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 236, 560 und 238, entlang der östlichen und weiter auf der südlichen Grenze des Flurstücks 236, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 224 bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 232, 231 und 224,
- im Süden vom Grenzpunkt der Flurstücke 232, 231 und 224, als Gerade innerhalb des Flurstücks 224, bis zum Grenzpunkt südöstlicher Bogenanfang zwischen den Flurstücken 224 und 464, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 224, zuerst im Bogen, bis zum Grenzpunkt der Flurstücke 229, 230 und 224, entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 230 und dessen westliche Verlängerung bis zum Flurstück 438, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 438 und dessen nördlicher Verlängerung bis zum Flurstück 252, entlang der südwestlichen Grenze inklusive des Bogens des Flurstücks 252,
- im Westen vom südwestlichen Bogen des Flurstücks 252 entlang der westlichen Grenze dieses Flurstücks 252 nach Norden bis zum Schnittpunkt der nach Osten verlängerten südlichen Grenze des Flurstücks 654, dort nach Westen bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 654, entlang dessen östlicher Grenze nach Norden bis zum Schnittpunkt der nach Westen verlängerten südlichen Grenze des Flurstücks 611,
- im Norden entlang dieser Verlängerung sowie der südlichen Grenze der Flurstück 611 und 610 nach Osten, entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 610 und 253 nach Norden bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 252.

## Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 02.03 "Liblarer Straße / Heinestraße" mit seiner Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
  
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
  
3. Gemäß § 215 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  
  2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 22.12.2010

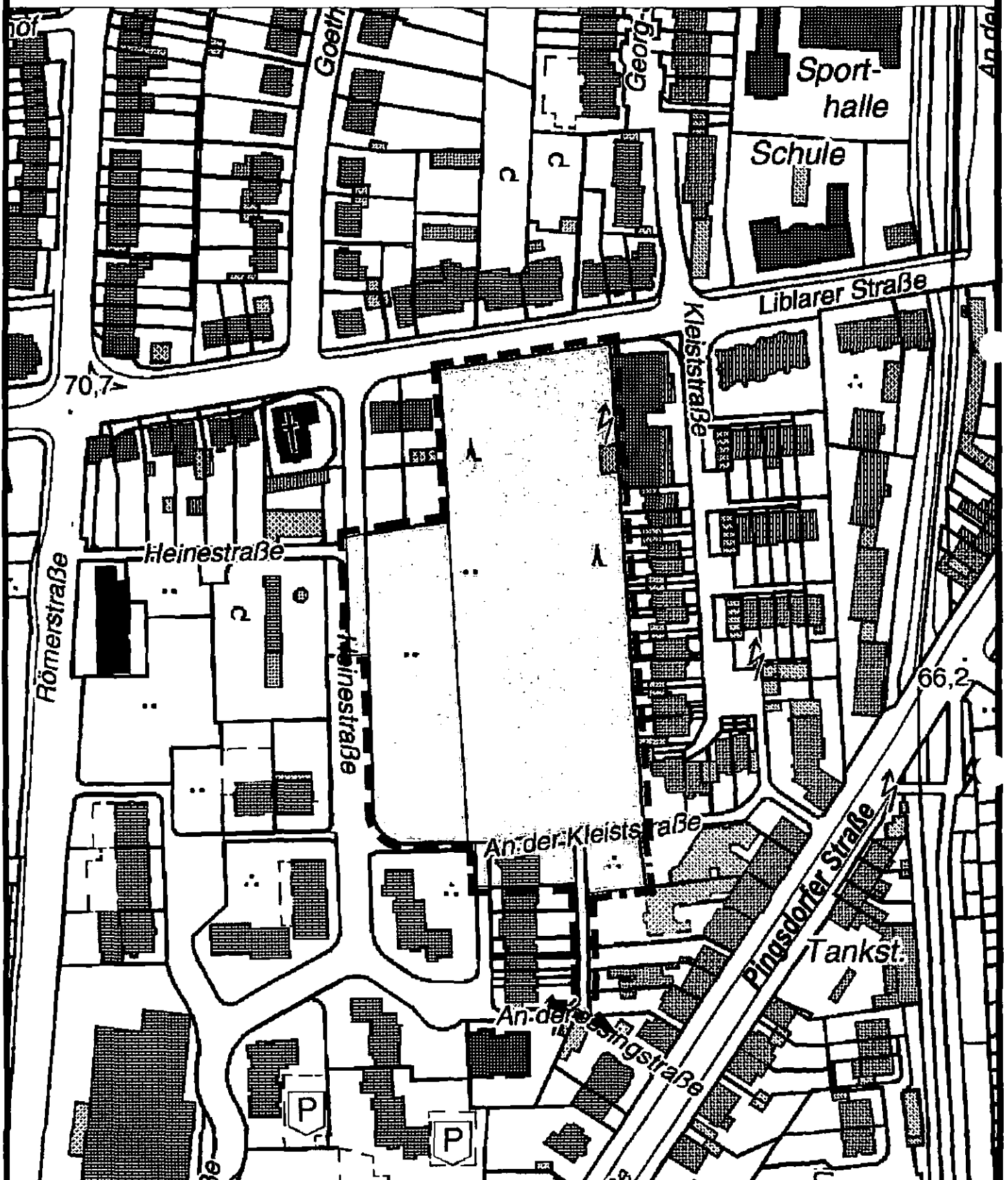
Der Bürgermeister  
In Vertretung



*G. Schiffer*  
(Gerd Schiffer)  
Beigeordneter

# Bebauungsplan 02.03

## "Liblarer Straße / Heinestraße"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.000



Grenze des Geltungsbereiches

Vergrößerung aus der DGK 5  
© Geobasisdaten:  
Landesvermessungsamt NRW,  
Bonn, 2070/2005

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



## Inkrafttreten des Bebauungsplanes 06.05 "Spielmannsgasse / Eckdorfer Straße"

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2010 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 G vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) den Bebauungsplan 06.05 "Spielmannsgasse / Eckdorfer Straße" einschließlich der textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 06.05 "Spielmannsgasse / Eckdorfer Straße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Badorf, Flur 5 und ist folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden	von der nördlichen Grenze der Flurstücke 30 und 819,
im Osten	von der östlichen Grenze der Flurstücke 819, 820, 623 und 32
im Süden	von der südlichen Grenze des Flurstückes 32
im Westen	von der westlichen Grenze der Flurstücke 819, 30 und dessen südlichen Verlängerung durch Flurstück 32 bis zu dessen südlicher Grundstücksgrenze.

### Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 06.05 "Spielmannsgasse / Eckdorfer Straße" mit seiner Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

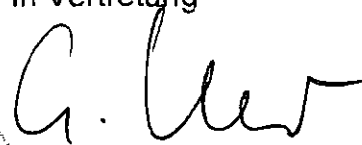
4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 22.12.2010

Der Bürgermeister  
In Vertretung

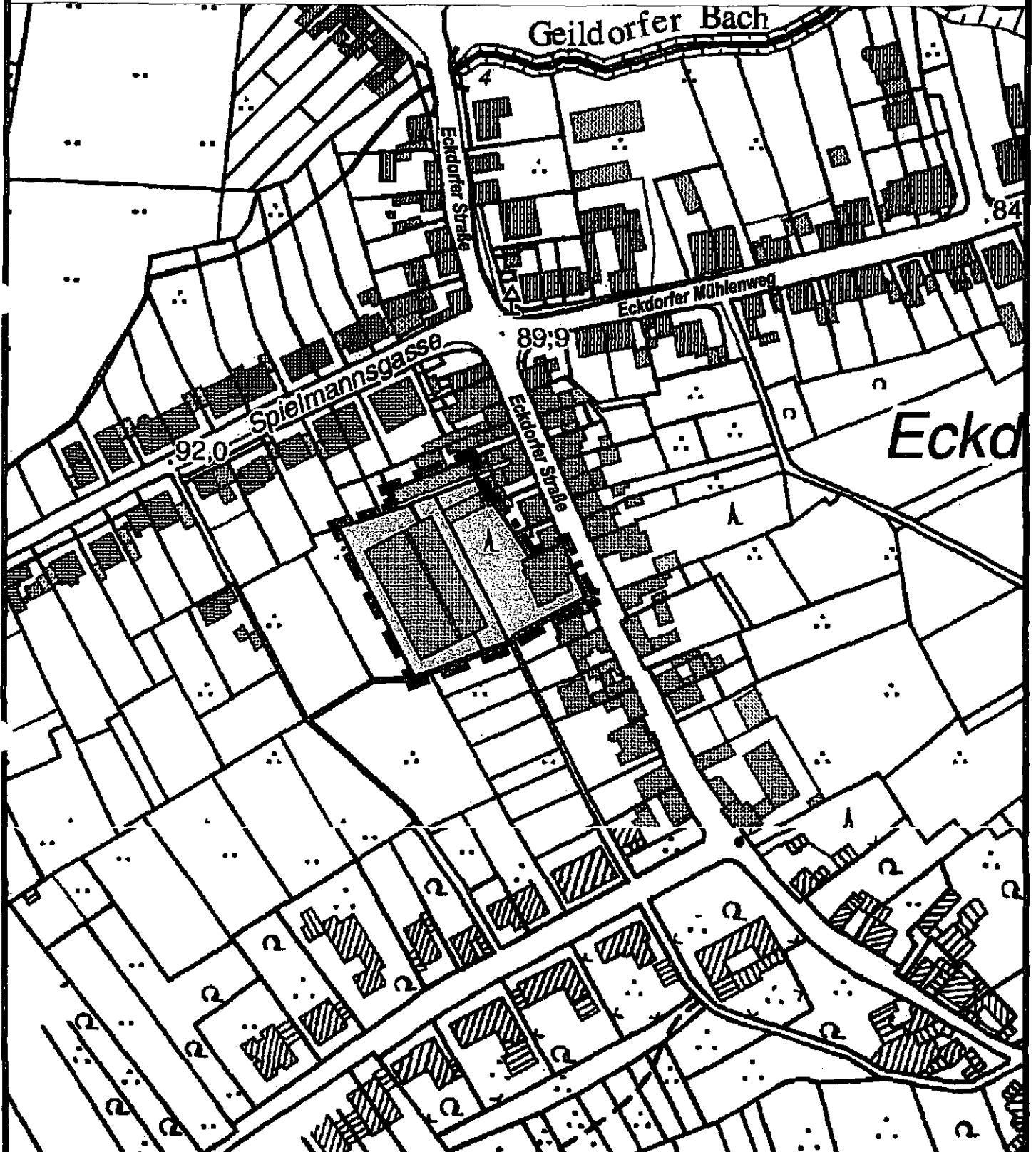


(Gerd Schiffer)  
Beigeordneter



# Bebauungsplan 06.05

## "Spielmannsgasse / Eckdorfer Straße"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.000



Grenze des Geltungsbereiches

Vergrößerung aus der DGK 5  
© Geobasisdaten:  
Landesvermessungsamt NRW,  
Bonn, 2070/2005